

Satzung der Stiftung Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin

Geschichte

Die Geschichte des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin beginnt in Berlin mit dem Einsatz einer Gruppe von Frauen um Prinzessin Marianne von Preußen und Gräfin von Bohlen geb. von Walsleben für weibliche Gefangene und „fehlgeleitete junge Frauen“. Eine mit königlicher Genehmigung eingerichtete Aufnahmestation kann 1841 in der heutigen Stresemannstraße eröffnet werden. Ab 1843 trägt die Initiative den Namen Berliner Magdalenenstift. Ein eigenes Heim wird 1866 am Südufer des Plötzenses bezogen.

Im Jahr 1884 nehmen die Erzieherinnen eine Diakonissenordnung nach Vorbild des Kaiserswerther Mutterhauses an. Ein Jahr später wird das Magdalenenstift vom Preußischen Finanzminister als „milde Stiftung“ – also als gemeinnützige Einrichtung – anerkannt. Ab 1888 gehört es der Kaiserswerther Generalkonferenz an.

1901 zieht der Hauptsitz des Magdalenenstifts vom Gelände am Plötzensee, das für den Bau des neuen Berliner Westhafens benötigt wird, an den heutigen Standort Teltow. Bald spiegeln sich neue Heimat und kirchlicher Auftrag auch in einem neuen Namen wider: Ab 1913 führt das Berliner Magdalenenstift den Namen Evangelisches Diakonissenhaus Berlin-Teltow. Die neue Bezeichnung unterstreicht das neue Selbstverständnis der Einrichtung, die die betreuten Frauen nicht aus einem stigmatisierenden Blickwinkel betrachtet. 1927 kann mit der Eröffnung eines Fachkrankenhauses für Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten das Hilfeangebot erheblich erweitert werden.

1948 schließen sich die Teltower und die ursprünglich aus Oberschlesien stammenden Schwestern aus Kreuzburg zur gemeinsamen Schwesternschaft zusammen. Von nun an lebt die reiche Kreuzburger Tradition mit dem Schwerpunkt Krankenpflege in Teltow weiter. Der Bildungstradition Kaiserswerther Häuser folgend, werden mit der Wirtschaftsdiakonie (ab 1956) und der Heilerziehungsdiakonie (ab 1964) neue kirchliche Ausbildungsgänge etabliert. 1960 kommt die „klassische“ Erziehungs- und Fürsorgearbeit aufgrund zunehmender staatlicher Repressionen zum Erliegen. Dafür werden andere Arbeitsbereiche gestärkt: die Behindertenhilfe sowie die regionale Krankenversorgung. Bausteine der Behindertenhilfe entwickeln sich ab 1972 mit dem Betrieb einer Werkstatt für Behinderte, der Eröffnung einer Tagesstätte für Kinder mit geistiger Behinderung 1973 und zehn Jahre später mit der Schaffung eines geschützten Wohnbereichs für Erwachsene.

Die Deutsche Einheit 1990 und die Neuordnung sozialer Arbeit in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts ermöglichen dem Diakonissenhaus eine Ausweitung und teilweise Neuausrichtung der Arbeit, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Altenhilfe.

2004 wird das bis dahin in Trägerschaft der Landeskirche stehende Diakonissen-Mutterhaus Luise-Henrietten-Stift Lehnin in die Stiftung eingegliedert, die damit nun den Namen Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin trägt.

2007 übernimmt die Stiftung ein weiteres Diakonissenhaus, das Evangelische Lutherstift zu Frankfurt an der Oder.

So entsteht nach Zusammenführung mit vormals rechtlich selbstständigen kirchlichen Häusern sowie Übernahmen früher staatlich geführter Einrichtungen der Unternehmensverbund Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin.

Die Steuerung des Unternehmensverbundes mit der Stiftung und einer Reihe von Gesellschaften erfolgt rechtsformunabhängig durch die Organe der Stiftung. Die Tätigkeit erfolgt in den Aufgabefeldern Bildung, Teilhabe, Altenhilfe und Gesundheit.

2024 wurde der Stiftung das Diakoniewerk Halle, selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts zugelegt, einer Mutterhausdiakonie, die lange Zeit zu den größten Diakonissenanstalten Deutschlands gehörte. Sie war u.a. Trägerin von Halles erstem modernen Großkrankenhaus.

Mit der Zulegung ging zugleich das Sondervermögen der Eheleute Ziethen-Schönwald aus dem Jahr 1905 auf die Stiftung über und dient weiterhin entsprechend der bisherigen Maßgaben der Unterstützung diakonischer Aufgaben.

Präambel

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin will in seinem Zeugnis und seinem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi sein.

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin folgt dem Auftrag Jesu Christi zum Beten und Tun des Gerechten und will Gottes Barmherzigkeit den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weitergeben.

Der Dienst des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin will als wechselseitige Hilfe in leiblicher und seelischer, individueller und sozialer Not geschehen. Er will Gewissen schärfen für das Gebot Gottes, der das Leben und volle Genüge für alle will.

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin erfüllt seinen Auftrag in der Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unter Wahrung ihrer Ordnungen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin.
2. Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Unternehmensverbund

1. Die Stiftung sowie diejenigen Gesellschaften, in denen die Stiftung Mehrheitsgesellschafterin ist, bilden den Unternehmensverbund Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin.
2. Der Vorstand der Stiftung vertritt die Stiftung in den Gesellschafterversammlungen dieser Gesellschaften. Er ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die Aufsichtsorgane der Stiftung ihre Funktion in gleicher Weise wie für die Stiftung auch für alle Gesellschaften des Unternehmensverbundes ausüben können,
 - b) die Aufsichtsorgane der Stiftung in den Gesellschaften die gleichen Aufsichts- und Kontrollbefugnisse wie in der Stiftung erhalten und dass
 - c) ihre Entscheidungen in gleicher Weise wie in der Stiftung umgesetzt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes <Steuerbegünstigte Zwecke> der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Wohlfahrtspflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Behinderter,
 - b) der Wissenschaft und Forschung,
 - c) der Kunst- und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - d) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegs- und Katastrophenopfer,
 - f) der Religion und kirchlicher Zweckeum im Sinne der in der Präambel dargelegten Grundsätze den Dienst christlicher Nächstenliebe zu ermöglichen, der von den Geistlichen Gemeinschaften (Diakonissen, Diakonische Schwestern und Brüder, Diakonische Gemeinschaften) und den weiteren Mitarbeitenden des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin wahrgenommen wird.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Errichtung, Betrieb und Förderung von Einrichtungen des Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungswesens und der Flüchtlingshilfe sowie Organisation und Förderung unterschiedlicher, sachgerechter und aktueller Hilfeangebote in sozialen als auch individuellen Notlagen,
 - b) Unterstützung, Begleitung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie der Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - c) Betrieb, Pflege und Unterstützung kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen sowie Erhaltung und Pflege denkmalgeschützter baulicher Anlagen,
 - d) Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligendienste,
 - e) Förderung des diakonischen Amtes der evangelischen Kirche in den Einrichtungen der Stiftung als Stätten gemeinsamen Lebens und Dienens,
 - f) eine biblisch-diakonische Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Geistlichen Gemeinschaften und der anderen im Dienst stehenden Mitarbeitenden,
 - g) Unterhalt von Anstaltskirchengemeinden im Rahmen der kirchlichen Ordnungen
 - h) Halten und Verwaltung von Anteilen an steuerbegünstigten Körperschaften.
3. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar auch durch das planmäßige Zusammenwirken in der Erbringung und dem Bezug von Kooperationsleistungen von und für die steuerbegünstigten Einrichtungen im Unternehmensverbund im Sinne des § 2. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner ergibt sich aus einer Aufstellung, die dem Finanzamt

bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt zur Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke insbesondere durch gemeinschaftliche

- a) Nutzungs- und Personalüberlassungen und Vermietungen inklusive unentgeltlicher Leistungen,
- b) Dienst- und Serviceleistungen wie Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, IT-Betreuung und weitere Verwaltungsleistungen sowie Beschaffungsstellen, Fundraising und Spendeneinwerbung
- c) Geschäftsführungs- und Managementleistungen,
- d) Organisation und Erbringung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen

§ 5

Das Stiftungsvermögen und Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Grundstockvermögen und aus dem sonstigen Vermögen.
2. Das Grundstockvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundbesitz, Gebäuden und deren Einrichtungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und Wertpapieren. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Im Übrigen können Erträge des Grundstockvermögens im Rahmen des steuerlich Zulässigen zur Rücklagenbildung verwendet werden.
4. Umschichtungen des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig.

§ 6

Kirchliche Zugehörigkeit

1. Die Stiftung ist ein kirchliches Werk im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO). Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben in Verbindung mit den kirchlichen Organen und fördert in ökumenischer Zusammenarbeit die Gemeinschaft aller Christen in Zeugnis und Dienst.
2. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als dem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
3. Die Stiftung gehört dem Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser und der Kaiserswerther Generalkonferenz an.
4. Bei der Stiftung sind in Teltow die mit der Verleihung durch das Königliche Konsistorium der Kirchenprovinz Brandenburg, Abteilung Berlin (Urkunde vom 22. Mai 1906) und in Lehnin mit der Verleihung durch das Konsistorium der Kirchenprovinz Berlin-Brandenburg (Urkunde vom 1. Juli 1947) sowie in Halle/Saale mit der Verleihung durch das Königliche Konsistorium der Provinz Sachsen (Urkunde vom 12. April 1918) Anstaltskirchengemeinden errichtet.

§ 7

Die Geistlichen Gemeinschaften

1. Die Geistlichen Gemeinschaften sind ein besonderes Wesensmerkmal des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin mit ihren je eigenen Prägungen wobei
 - die Diakonissen-Schwesternschaften geistlich-diakonisch ausgerichtete Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaften und
 - die Diakonischen Schwestern- und Bruderschaften geistlich-diakonisch ausgerichtete Glaubens- und Dienstgemeinschaften sind.

Zu den Diakonischen Gemeinschaften als geistlich-diakonisch ausgerichtete Glaubens- und Dienstgemeinschaften können sowohl Diakonische Schwestern und Brüder als auch Diakonissen gehören.
2. Die Geistlichen Gemeinschaften fördern und gestalten das diakonische Amt. Sie tragen Mitverantwortung für Ziel und Dienst des Unternehmensverbundes und werden in ihrem Auftrag des gemeinsamen Dienstes und Lebens unterstützt.
3. Den Geistlichen Gemeinschaften ist eine Mitwirkung an den Beschlüssen des Kuratoriums, bei Berufung von neuen Kuratoriumsmitgliedern und von Vorstandsmitgliedern, bei Satzungsänderung, Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung vorbehalten. Darüber hinaus ist ihnen auch eine Mitwirkung an Beschlüssen des Kuratoriums über die Aufnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung vorbehalten.
4. Die Geistlichen Gemeinschaften geben sich eigene Ordnungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Ordnungen werden mit dem Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser abgestimmt und bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
5. Die Bestimmungen Absatz 1 bis 4 gelten für die Geistlichen Gemeinschaften in Teltow, Lehnin, Frankfurt (Oder) und Halle/Saale.

§ 8

Die Mitarbeitenden

1. Alle Mitarbeitenden leisten ihren Dienst in Anerkennung der Zielsetzungen der Stiftung und fördern in gemeinschaftlicher Arbeit deren Zweck, den Dienst christlicher Nächstenliebe.
2. Sie sind dem Auftrag der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche verpflichtet.
3. Die Mitarbeitenden sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

§ 9

Die Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand.

Das Kuratorium beruft einen Ständigen Ausschuss (Hauptausschuss) sowie bei Bedarf weitere Ausschüsse.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums und seiner Ausschüsse müssen jeweils mehrheitlich der Evangelischen Kirche und dürfen nur in Ausnahmefällen einer anderen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

§ 10

Die Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 8 und höchstens 14 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Kirchenleitung der EKBO hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Kuratorium zwei Mitglieder zu benennen, die vom Kuratorium zu berufen sind.
3. Kein stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums darf in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Unternehmensverbund oder zu einer aufgrund der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben nahestehenden Organisation stehen.
4. Die Leitungsorgane der Geistlichen Gemeinschaften aus Lehnin, Teltow, Frankfurt (Oder) und Halle/Saale können jeweils insgesamt zwei Mitglieder, in das Kuratorium entsenden. Die für die Dauer von jeweils zwei Jahren entsandten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Das Kuratorium ergänzt sich durch Berufung nach Anhörung des Hauptausschusses. Alle zwei Jahre scheiden mit Ablauf des Kalenderjahres die zwei nach der Zeit ihrer Mitgliedschaft längstens berufenen stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kuratorium aus. Die Wiederberufung der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.
6. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann jederzeit auf eigenen Wunsch ausscheiden.
7. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt, wenn dem Kuratorium sonst weniger als acht stimmberechtigte Mitglieder angehören würden.
8. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Kuratoriums endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 72. Lebensjahr vollendet wird. Sie endet ebenfalls, wenn die Berufungsvoraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind.
9. Das Kuratorium kann mit 3/4 – Mehrheitsbeschluss der amtierenden Mitglieder eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grunde, z.B. dem Verlust der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche, ausschließen.
10. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; angemessene Aufwendungen und Auslagen werden erstattet, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen.

§ 11

Die Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium führt die Aufsicht über die der Satzung entsprechende Ausrichtung des Dienstes der Stiftung. Es beschließt über die grundlegende strategische Ausrichtung des Unternehmensverbundes.
2. Das Kuratorium ist zuständig für die Berufung und Abberufung sowie für den Abschluss und die Kündigung oder sonstige Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Der Hauptausschuss ist vor der Entscheidung informatorisch anzuhören. Das innerhalb von zwei Wochen nach der Anfrage schriftlich abgegebene Votum der Geistlichen Gemeinschaften ist dabei zu berücksichtigen. Im Falle einer Abberufung/Kündigung aus wichtigem Grund verkürzt sich die Frist nach Satz 3 auf fünf Tage. Die Einhaltung des Verfahrens

nach Satz 2 bis 3 hat weder im Innen- noch im Außenverhältnis Einfluss auf die Wirksamkeit einer Abberufung oder Kündigung.

3. Dem Kuratorium obliegen die Berufung der Mitglieder des Hauptausschusses und deren Abberufung aus wichtigem Grunde.
4. Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, stellt den Jahresabschluss der Stiftung fest und billigt den Abschluss des Unternehmensverbundes. Es nimmt den Bericht zum Stand der Organisationsentwicklung, zu besonderen Ereignissen sowie Projekten auch der Gesellschaften des Unternehmensverbundes und den Bericht über deren wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Risikolage entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
5. Das Kuratorium nimmt den Tätigkeitsbericht des Hauptausschusses entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
6. Das Kuratorium beschließt über die ihm vom Hauptausschuss in satzungsgemäßen Ausnahmefällen vorgelegten Beschlussgegenstände.
7. Das Kuratorium beschließt über die Aufnahme neuer Arbeitsbereiche im Rahmen von § 4 oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen des Unternehmensverbundes. Das schriftliche und mündliche Votum der Geistlichen Gemeinschaften ist dabei zu berücksichtigen.
8. Das Kuratorium bestätigt die Ordnungen der Geistlichen Gemeinschaften.
9. Das Kuratorium beschließt über jede Satzungsänderung, Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung. Das schriftliche und mündliche Votum der Geistlichen Gemeinschaften ist dabei zu berücksichtigen.
10. Das Kuratorium beauftragt nach Anhörung des Hauptausschusses den Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) mit der Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung; dessen Prüfungsauftrag und Berichterstattung muss auch Feststellungen zur Einhaltung der Vorschriften der Satzung und des Stiftungsrechtes, über den Erhalt des Grundstockvermögens sowie die Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen enthalten und kann vom Kuratorium um weitere Prüfungsgegenstände erweitert werden. Das Kuratorium beschließt über Vorgaben zur Prüfung der Gesellschaften des Unternehmensverbundes.
11. § 15 Absätze 7 und 8 finden entsprechende Anwendung. § 15 Absatz 6 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass das Kuratorium über eine Aufwandsentschädigung beschließt.

§ 12

Arbeitsweise des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von vier Jahren.
2. Gegenüber dem Vorstand und dem Abschlussprüfer wird die Stiftung gemeinsam durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden durch beide stellvertretende Vorsitzende oder zwei vom Kuratorium im Einzelfall beauftragte Kuratoriumsmitglieder vertreten.
3. Das Kuratorium tritt regelmäßig ein- oder zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung des Kuratoriums zu einer Sitzung grundsätzlich in Präsenz, mit Begründung in virtueller oder hybrider Form, erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag an die letztbekannte Adresse der Kuratoriumsmitglieder abgesandt werden.

Die/der Kuratoriumsvorsitzende kann außer in den Fällen des Absatzes 7 die Einladungsfrist abkürzen, wenn nach Beurteilung von 2/3 der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder eine Eilbedürftigkeit besteht und sie zustimmen, wobei in jedem Fall drei Tage zwischen Einberufung und Sitzung verstreichen müssen. Im Übrigen kann die/der Kuratoriumsvorsitzende außer in den Fällen des Absatzes 7 die Einladungsfrist abkürzen, wenn Eilbedürftigkeit besteht, insbesondere der Stiftung ein nicht unerheblicher Schaden droht.

Eine Einberufung des Kuratoriums hat in jedem Fall zu erfolgen, wenn mindestens drei seiner nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder oder der Hauptausschuss, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n oder eine der Geistlichen Gemeinschaften, vertreten durch ihr Leitungsorgan, es wünschen und dies dem oder der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes anzeigen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und, soweit sie nicht dem Kuratorium stimmberechtigt angehören, auch des Hauptausschusses nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die Sitzungen des Kuratoriums und Verfahren gemäß Absatz 10 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
7. Bei der Berufung von neuen Kuratoriumsmitgliedern, von Hauptausschussmitgliedern und von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit, bei Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 und bei Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung von 3/4 der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesen Fällen ist auch das schriftliche und mündliche Votum der Geistlichen Gemeinschaften zu berücksichtigen.
8. Ist in den unter Absatz 5 und 7 genannten Fällen eine Beschlussfassung aus Gründen der Abwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern nicht möglich, so ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen, auf der hinsichtlich derselben Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Regelungen des Absatzes 10 bleiben unberührt.
9. Neben dem Hauptausschuss kann das Kuratorium zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten beratende Ausschüsse bilden.
10. In allen Fällen, außer den unter Absatz 7 genannten, kann die/der Vorsitzende eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder rückbestätigter E-Mail durchführen, sofern 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
In der Sache bedarf es bei der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen stets der Mehrheit aller amtierenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei dürfen zwischen dem Beginn und dem Abschluss des Verfahrens nicht mehr als 14 Kalendertage liegen.
11. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Die Zusammensetzung des Hauptausschusses, Interessenkonflikte

1. Der Hauptausschuss besteht neben dem / der Kuratoriumsvorsitzenden aus vier Mitgliedern, die in ihrer Ausrichtung den diakonischen, fachlichen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich abdecken sollen. Sie werden für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren berufen. Die Wiederberufung der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung

oder einer/einem ihrer Gremiovorsitzenden niederlegen. § 10 Absatz 8 findet entsprechende Anwendung.

Bis zu zwei Hauptausschussmitglieder kann der /die Kuratoriumsvorsitzende für den Zeitraum bis zur nächsten Kuratoriumssitzung nachberufen.

2. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen keine Funktion in einem Organ einer branchenähnlichen privatgewerblich organisierten Einrichtung ausüben, die zum Unternehmensverbund im Wettbewerb steht. Sie haben den Hauptausschuss und die oder den Kuratoriumsvorsitzenden bereits bei einer Gefahr von Interessenkonflikten unverzüglich umfassend zu informieren; bei dauerhaften Interessenkonflikten sind sie abzuberufen.

Die Stiftung und alle Organisationen, in denen die Stiftung ihre Tätigkeit realisiert, dürfen an Mitglieder des Hauptausschusses keine Kredite vergeben und alle Geschäfte zwischen ihnen und den Hauptausschussmitgliedern sowie diesen nahe stehenden Personen oder Unternehmen bedürfen eines Vermerks im Wirtschaftsplan oder der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; dem Kuratorium ist hierüber auf der nächsten Sitzung zu berichten. Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Unternehmensverbund oder solchen Organisationen stehen, in denen die Stiftung ihre Tätigkeit realisiert, dürfen dem Hauptausschuss nicht angehören.

3. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die/der Kuratoriumsvorsitzende. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren, längstens bis zum Ablauf ihrer/seiner Berufungsperiode. Alle Erklärungen des Hauptausschusses werden von diesen abgegeben. Gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung von diesen gemeinsam oder von zwei vom Hauptausschuss im Einzelfall beauftragten Mitgliedern des Hauptausschusses vertreten.

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss soll mindestens vier Mal im Kalenderjahr tagen und wird in der Regel von seiner/seinem Vorsitzenden oder dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form für eine Sitzung grundsätzlich in Präsenz, mit Begründung in virtueller oder hybrider Form, einberufen. Der/die Kuratoriumsvorsitzende, jedes Hauptausschuss- und Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen. Wird dem von mindestens zwei einberufungsberechtigten Personen geäußerten Begehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragstellerin oder der Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Hauptausschuss einberufen.
2. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern an deren letztbekannte Adresse zu übermitteln. Der/die Hauptausschussvorsitzende kann die Einladungsfrist mit Zustimmung von 2/3 der Hauptausschussmitglieder oder in Fällen von Eilbedürftigkeit, bei denen der Stiftung ein nicht unerheblicher Schaden droht, beliebig verkürzen. Der Einladung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.
3. Der ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig, soweit mindestens vier Hauptausschussmitglieder im Amt und drei Hauptausschussmitglieder anwesend sind oder nach Absatz 4 bei den Abstimmungen mitwirken. In der Sache selbst bedarf es der einfachen Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder.

4. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Fax oder rückbestätigter E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Hauptausschussmitglied diesem Verfahren bis zur Beschlussfassung widerspricht. Die hierüber zu erstellende Niederschrift ist unverzüglich allen Hauptausschussmitgliedern zuzuleiten.
5. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Sie haben dann das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen. Soweit der Hauptausschuss Geschäftsführungen des Unternehmensverbundes hinzugezogen hat, haben diese das Recht, zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen.
6. Das Ergebnis der Beratung und die Beschlüsse des Hauptausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Protokollführung unterzeichnet wird. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten zeitnah eine Abschrift. Wenn kein Hauptausschussmitglied der Niederschrift binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen hat, gilt sie als genehmigt und ein etwaiger Verfahrensmangel bei der Beschlussfassung rückwirkend als geheilt.

§ 15

Die Aufgaben des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er kann zu diesem Zweck durch Beschluss jederzeit von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann er auch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen. Der Vorstand trifft die ihm rechtlich möglichen Vorkehrungen, um die Ausübung dieser Rechte des Hauptausschusses in Organisationen, in denen die Stiftung ihre Tätigkeit realisiert, und innerhalb des Unternehmensverbundes auch die unmittelbare Berichtspflicht von deren Führungsebene und Abschlussprüfer gegenüber dem Hauptausschuss im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicher zu stellen.
 2. Dem Hauptausschuss obliegen außerdem die
 - a) Beschlussfassung über die Vertragsangelegenheiten der Mitglieder des Vorstands, sofern diese das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder mit der Stiftung betreffen und diese nicht dem Kuratorium nach § 11 Absatz 2 vorbehalten sind; Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Unternehmensverbundes oder einer Organisation, in der die Stiftung ihre Tätigkeit realisiert, mit den Vorstandsmitgliedern,
 - b) Beschluss über die Befreiung des Vorstands von § 181 BGB,
 - c) Stellungnahme zum Jahresabschluss sowie dem Prüfbericht der Stiftung und dem Abschluss des Unternehmensverbundes, Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Gesellschaften des Unternehmensverbundes,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und bei Bedarf Meinungsaustausch mit den Geschäftsführungen des Unternehmensverbundes,
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Hauptausschusses und des Vorstandes,
 - e) Stellungnahme zu der vom Vorstand vorgeschlagenen grundlegenden strategischen Ausrichtung des Unternehmensverbundes sowie den Organisationen, in denen die Stiftung ihre Tätigkeit realisiert.
3. Der Vorstand legt dem Hauptausschuss einen Wirtschaftsplan, der strategische Grundsatzentscheidungen sowie einen kurz-,

mittel- und langfristigen operativen Rahmen des Unternehmensverbundes beschreibt, spätestens im vierten Quartal für das Folgejahr zur Beratung und Zustimmung vor. Zur laufenden Unterrichtung erhält der Hauptausschuss hierzu vierteljährliche Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen.

4. Folgende den Unternehmensverbund betreffende Rechtshandlungen des Vorstandes bedürfen intern der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses:
- a) Investitionen in Sachanlagen und Beteiligungen sowie Instandhaltungen, die sich jeweils in der einzelnen Maßnahme auf mehr als EUR 1 Mio belaufen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - b) Anlagerichtlinien zu Finanzanlagen,
 - c) die zu den unter a) genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - d) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag der Verpflichtungen von mehr als EUR 1 Mio der einzelnen Maßnahme bis zum jeweiligen, nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan dargestellt sind,
 - e) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten jeweils außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, wenn der Hauptausschuss für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat,
 - f) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen über nicht nur geringfügige Leistungen mit Angehörigen der Organmitglieder / Mitglieder des Hauptausschusses,
 - g) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die den bisher von dem Hauptausschuss bewilligten oder im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als EUR 1 Mio erhöhen,
 - h) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder / Mitglieder des Hauptausschusses oder Arbeitnehmer, oder wenn der Erlass von Forderungen gegenüber Dritten im Einzelfall EUR 20.000,-- übersteigt,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 1 Mio, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.

Der Vorstand stellt sicher, dass die vorstehenden Regelungen auch in den Gesellschaften des Unternehmensverbundes gelten.

5. Der Hauptausschuss entscheidet über ihm vom Vorstand vorgelegte außergewöhnliche Einzelfälle oder legt sie wegen einer herausragenden Bedeutung für das Selbstverständnis der Stiftung dem Kuratorium zur Beschlussfassung / Richtungsentscheidung vor. Der Hauptausschuss soll seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln, die bis zu ihrer Änderung auch nach einem Wechsel der Gremienmitglieder gültig bleibt.
6. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; angemessene Aufwendungen und Auslagen werden erstattet, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Auf Beschluss des Kuratoriums können die Mitglieder des Hauptausschusses eine Aufwandsentschädigung für den Zeitaufwand, auch für die Vorbereitung, der Sitzungen erhalten, an denen sie teilgenommen oder die sie mit vorbereitet haben. Insbesondere im Falle einer anderweitigen Vergütung oder Zuordnung dieser Tätigkeit kommt ein Verzicht des einzelnen Mitglieds hierauf in Betracht.

7. Die Haftung der Hauptausschussmitglieder ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen beschränkt. Insoweit haben sie auch einen Freistellungsanspruch gegenüber der Stiftung.
8. Der Hauptausschuss soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre systematisch überprüfen und hierbei die aktuellen Grundsätze der Corporate Governance berücksichtigen.
9. Die oben genannten Betragsgrenzen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung, die auch weitere Einzelheiten regeln kann.

§ 16

Die Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der hauptamtlich tätige Vorstand besteht in der Regel aus drei bis höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen sich im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung mit ihren fachspezifischen, ökonomischen, theologischen und diakonischen Kompetenzen ergänzen, insbesondere
 - muss ein Mitglied ordinierte/r Pfarrer/in (unter Beachtung des Bestätigungsnachweises des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz lt. § 3 der Urkunde vom 22. Mai / 5. Juni 1906) sein. Zur Berufung ist die Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz notwendig.
 - nimmt ein Mitglied neben der weiteren Vorstandstätigkeit die Leitung der Geistlichen Gemeinschaften für den Vorstand als Oberin wahr und
 - ist ein Mitglied neben seiner/ihrer weiteren Vorstandstätigkeit für die kaufmännischen Belange zuständig.
3. Die Aufgabenverteilung wird, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands; in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den das Kuratorium genehmigt.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen der Evangelischen Kirche angehören.
5. Das Kuratorium kann jeweils einem der Vorstandsmitglieder für die Dauer von bis zu 5 Jahren die Vorsitzendenfunktion sowie eine Stellvertreterfunktion zuweisen. Eine wiederholte Zuweisung dieser Funktionen ist zulässig; sie kann vom Kuratorium auch jederzeit zurückgenommen werden.
6. Im Fall der unvorhersehbaren Vakanz einer Vorstandsposition darf der Vorstand bis zur neuen Berufung durch ein unmittelbar eingeleitetes Wiederbesetzungsverfahren für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren aus zwei Vorstandsmitgliedern bestehen.
7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
 - a) durch Amtsniederlegung
 - b) durch Abberufung durch das Kuratorium,
 - c) durch Tod oder
 - d) mit Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern das Kuratorium nicht ausdrücklich mit qualifizierter Mehrheit einen gegenteiligen Beschluss fasst.
8. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines sachlichen oder eines wichtigen Grundes jederzeit vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Die Abberufung ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.
 - a) Ein sachlicher Grund im Sinne von Absatz 8 Satz 1 Alt. 1 ist insbesondere gegeben, wenn Gründe im Verhalten oder in der Person des Vorstandsmitglieds

vorliegen, die mit den Werten der Stiftung oder dem Stiftungszweck unvereinbar sind und einer Fortsetzung der Vorstandstätigkeit entgegenstehen, ohne das Gewicht eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 8 Satz 1 Alt. 2 darzustellen. Ein sachlicher Grund liegt des Weiteren vor, wenn sich infolge eines Beschlusses des Kuratoriums gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 das Anforderungsprofil für eine Tätigkeit als Vorstand ändert und ein Vorstandsmitglied dieses Anforderungsprofil nicht erfüllt und voraussichtlich auch nicht in angemessener Zeit erfüllen kann.

- b) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 8 Satz 1 Alt. 2 ist insbesondere dann gegeben, wenn sich das betreffende Vorstandsmitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder als unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erweist, beispielsweise wenn es
- Stiftungsvermögen für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht;
 - Grundstockvermögen durch riskante Spekulationsgeschäfte gefährdet;
 - Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Kuratorium oder dem Hauptausschuss verletzt, insbesondere wenn es sich dabei um wesentliche Informationen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmensverbundes oder um sonstige Vorgänge handelt, die für die Lage und Entwicklung des Unternehmensverbundes von besonderer Bedeutung sind;
 - seine Vorstandskollegen, das Kuratorium oder den Hauptausschuss über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht;
 - dauerhaft arbeitsunfähig wird. Dauernde Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn das Vorstandsmitglied voraussichtlich auf Dauer nicht in der Lage ist, das Vorstandsamt ohne Einschränkungen zu erfüllen. Sie gilt als festgestellt, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als zwölf Monate dauert, es sei denn, das Vorstandsmitglied weist durch Gutachten eines einvernehmlich beauftragten Arztes nach, dass mit einer Wiederherstellung der uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit innerhalb der nächsten zwölf Monate zu rechnen ist.

Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 8 Satz 1 Alt. 2 ist auch gegeben, wenn der Anstellungsvertrag des betreffenden Vorstandsmitglieds endet.

§ 16 Abs. 8 tritt in Kraft mit der Änderung bestehender und dem Abschluss neuer Vorstandsverträge.

9. Die/der Kuratoriumsvorsitzende bzw. bei ihrer/seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende kann bei Vorliegen eines sachlichen oder wichtigen Abberufungsgrundes i.S.v. § 16 Abs. 8 a) oder b) das betreffende Vorstandsmitglied von seinen Dienstpflichten freistellen.

§ 17

Die Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand
 - a) leitet den Unternehmensverbund unter Beachtung dieser Satzung in eigener Verantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrags eingehalten werden;
 - b) legt dem Hauptausschuss die von ihm fortentwickelte, grundlegende strategische Ausrichtung des Unternehmensverbundes sowie der Organisationen, in denen die Stiftung ihre Tätigkeit realisiert, zur Stellungnahme sowie anschließend dem Kuratorium zur Beschlussfassung vor;
 - c) hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;

- d) ist verantwortlich für die Finanz- und Investitionsplanung und die zeitnahe Aufstellung der Jahresabschlüsse des Unternehmensverbundes mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - e) trägt Sorge für ein adäquates Chancen- und Risiko- sowie Qualitätsmanagement und Berichtswesen, auch für die Vorlage vierteljährlicher Berichte des Unternehmensverbundes;
 - f) informiert zeitnah den Hauptausschuss und gegebenenfalls das Kuratorium über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmensverbundes von wesentlicher Bedeutung sind;
 - g) bereitet die Sitzungen des Kuratoriums sowie des Hauptausschusses vor und führt die Beschlüsse aus.
2. Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18

Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Rechtsverbindlich zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Hauptausschusses besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Stiftung bestellen. Ein besonderer Vertreter vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften, zusammen mit einem weiteren besonderen Vertreter oder einem Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss des Hauptausschusses für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 19

Die Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Wochen, mindestens aber einmal im Monat zusammen (regulär in Präsenz, mit Begründung hybrid oder virtuell), nach einer festgelegten Terminliste oder Einberufung in elektronischer Form. Beschlussgegenstände können bis zu drei Tage vor der Sitzung von jedem Vorstandsmitglied und danach einvernehmlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Den Vorsitz führt in der Regel der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende. Es besteht eine enge Informationspflicht innerhalb des Vorstandes.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. per Video/Telefon zugeschalteten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Das Ergebnis der Beratung und die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und einer weiteren Sitzungsteilnehmerin oder einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen und unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
5. Den Vorstandsmitgliedern ist es ohne Einwilligung des Hauptausschusses nicht gestattet, für ein Unternehmen, das im Wettbewerb zum Unternehmensverbund oder zu solchen Organisationen steht, in denen die Stiftung ihre Tätigkeit realisiert, selbständig, abhängig, ehren- oder nebenamtlich tätig zu sein. Eine weitergehende Genehmigungspflicht für sonstige Nebentätigkeiten kann in den Anstellungsverträ-

gen geregelt werden. Bei der Gefahr von Interessenkonflikten, unterrichtet das betroffene Vorstandsmitglied unverzüglich den Hauptausschuss.

6. Der Vorstand soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig, mindestens alle drei Jahre systematisch überprüfen und hierbei die aktuellen Grundsätze der Corporate Governance berücksichtigen.
7. Regelungen nach § 15 Abs. 7 können mit den Vorstandsmitgliedern vereinbart werden.
8. Die Arbeitsweise des Vorstandes regelt sich darüber hinaus nach einer Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

§ 20

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, soweit sie den Stiftungszweck und den Bestand der Stiftung oder Teilen davon oder ihr Vermögen und ihre Vermögensverwertung, vor allem im Auflösungs-/Aufhebungsfall, sowie die Zugehörigkeit zum Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser und der Kaiserswerther Generalkonferenz und die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum Gegenstand haben, sind der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Kenntnis zu geben.

§ 21

Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 - b) einen Jahresbericht (Prüfbericht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes) einzureichen, und zwar soll dies innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 11 Absatz 4 ist beizufügen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, ihre Zulegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 22

Auflösung/Aufhebung der Stiftung

1. Bei Auflösung/Aufhebung der Stiftung ist zunächst die Versorgung der Diakonissen sicherzustellen. Zweckgebundene, noch nicht verbrauchte Zuwendungen Dritter werden in der verbliebenen Höhe unter Hinzuziehung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach Maßgabe der Richtlinien der Zuwendungsgeber entweder an diese zurück übertragen oder an solche

Mitgliedseinrichtungen des genannten Diakonischen Werkes übertragen, die nach den Richtlinien des Zuwendungsgebers förderfähig sind.

2. Bei Auflösung/Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die es im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Teltow, den 19. Februar 2024

Für die Stiftung
Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin

gez. Jürgen Waldheim
(Vorsitzender des Kuratoriums)

gez. Matthias Blume
(Vorsitzender des Vorstandes)

*Mit Urkunde vom 19. August 2024, AZ - 3416/504/2 -
genehmigt von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin
Im Auftrag
gez. Blümel*